

99018159016000

# Psychosoziale Prozessbegleitung, Anerkennung beantragen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6005563-99018159016000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018159016000
Leistungsbezeichnung I	Psychosoziale Prozessbegleitung, Anerkennung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Psychosoziale Prozessbegleitung, Anerkennung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAGDVO)§ 406gStrafprozeßordnung (StPO) –Psychosoziale Prozessbegleitung</li> <li>• Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG)</li> <li>• Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG)</li> <li>• Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAGDVO)</li> </ul>
Teaser	<p>Wenn Sie als psychosoziale Prozessbegleiterin / psychosozialer Prozessbegleiter in Strafverfahren im Freistaat Sachsen tätig werden möchten, müssen Sie beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin / psychosozialer Prozessbegleiter beantragen.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie als psychosoziale Prozessbegleiterin / psychosozialer Prozessbegleiter in Strafverfahren im Freistaat Sachsen tätig werden möchten, müssen Sie beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleiterin / psychosozialer Prozessbegleiter beantragen.</p> <p>Wenn Sie bereits in einem anderen Bundesland als psychosoziale Prozessbegleiterin / psychosozialer Prozessbegleiter anerkannt wurden, steht dies einer Anerkennung im Freistaat Sachsen gleich und Sie müssen für eine Tätigkeit in Sachsen keinen</p>

## Modul

## Sachverhalt

gesonderten Antrag stellen.

Die Anerkennung ist nach den Bestimmungen SächsPsychPbGAG auf fünf Jahre befristet. Danach muss ein neuer Antrag auf Anerkennung gestellt werden.

In Sachsen gibt es fünf Landgerichtsbezirke:

- Landgericht Chemnitz
- Landgericht Dresden
- Landgericht Görlitz
- Landgericht Leipzig
- Landgericht Zwickau

Mit dem Antrag legen Sie fest, in welchen der fünf Landgerichtsbezirke Sachsens Sie tätig werden wollen ("örtlicher Tätigkeitsschwerpunkt"). Der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt sollte nicht mehr als drei Landgerichtsbezirke umfassen. Einerseits soll damit erreicht werden, dass im Fall einer Beiordnung die Begleiterin / der Begleiter aus der näheren Umgebung kommt, andererseits aber ermöglicht der Einsatz in mehreren Landgerichtsbezirken den Prozessbegleiterinnen und -begleitern bestimmte Opfergruppen bzw. Deliktsarten zu fokussieren ("sachlicher Tätigkeitsschwerpunkt").

## Erforderliche Unterlagen

- Nachweise der fachlichen Eignung als psychosoziale Prozessbegleiterin / psychosozialer Prozessbegleiter, zum Beispiel Hochschulabschlusszeugnisse, Zeugnis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Nachweise über zweijährige Berufserfahrung, Nachweis über den Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin / zum psychosozialen Prozessbegleiter, Nachweis über Beschäftigung in einer bewährten Opferhilfeeinrichtung)
- Erklärung zum örtlichen Tätigkeitsschwerpunkt der psychosozialen Prozessbegleiterin oder des psychosozialen Prozessbegleiters
- zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit: erweitertes Führungszeugnis

Modul	Sachverhalt
	<p>Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa, Demokratie und Gleichstellung behält sich vor, Sie zur Vorlage von Originalen, beglaubigten Kopien oder weiteren geeigneten Unterlagen aufzufordern.</p>
Voraussetzungen	<p>Weil eine professionelle Begleitung wichtig ist, werden hohe Anforderungen an die Kompetenzen der begleitenden Person gestellt. Vorausgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung</li> <li>• in der Regel eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem dieser Bereiche</li> <li>• der Abschluss einer von einem Land gemäß § 1 SächsPsychPbGAGDVO anerkannten Aus- oder Weiterbildung zum psychosozialen Prozessbegleiter. Eine Liste der (hier derzeit bekannten) anerkannten Kurse finden Sie im Themenportal der Justiz in Sachsen.</li> <li>• zielgruppenbezogenes Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht</li> <li>• grundsätzlich: Beschäftigung in einer bewährten Opferhilfeeinrichtung.</li> <li>• persönliche Qualifikation, wie insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz</li> </ul>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Die Anerkennung beantragen Sie schriftlich oder elektronisch, dafür steht Ihnen in Amt24 online ein Antragsvordruck zur Verfügung (siehe Onlineantrag). Folgen Sie den Hinweisen auf dem Formular. Eine Unterzeichnung der Onlineformulare ist nicht erforderlich.</p> <p>Richten Sie sich in Amt24 zur Identifizierung und Authentifizierung ein Servicekonto ein und melden Sie sich darüber im Serviceportal an. Halten Sie die erforderlichen Unterlagen bereit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Folgen Sie dem Link zum Online-Antrag und füllen Sie</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

die Datenfelder nach Anleitung aus. Sie können die Angaben jederzeit zwischenspeichern und zu einem späteren Zeitpunkt vervollständigen.

- Sind alle Datenfelder befüllt und die aufgeführten Unterlagen zusammengestellt, schließen Sie die Antragstellung ab, und die Daten werden der zuständigen Stelle übermittelt.
- Die Antragsbestätigung finden Sie im Posteingang Ihres Servicekontos. Bei eingehenden Nachrichten erhalten Sie eine Benachrichtigung an Ihre persönliche E-Mail-Adresse.
- Nach Einreichen der Antragsunterlagen erhalten Sie weitere Informationen zur Übersendung des Führungszeugnisses, und der Einreichung von Zeugnissen zum Nachweis der fachlichen Eignung.
- Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung prüft Ihren Antrag auf Vollständigkeit. Gegebenenfalls werden fehlende Unterlagen nachgefordert.
- Auf Ihren Antrag wird Ihnen (verwaltungskostenfrei) eine schriftliche Aufforderung des Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses übersandt.
- Wird Ihrem Antrag stattgegeben, erhalten Sie einen entsprechenden Anerkennungsbescheid.
- Nach erfolgter Anerkennung werden Sie in ein Verzeichnis der anerkannten psychosozialen Prozessbegleiter im Freistaat Sachsen eingetragen.

Bitte reichen Sie einen schriftlichen Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ein, wenn Sie den Online-Dienst nicht nutzen können.

## Bearbeitungsdauer

Bis zu einem Monat nach vollständigem Eingang aller Unterlagen (insbesondere des Eingangs des erweiterten Führungszeugnisses).

## Frist

- Der Anerkennungszeitraum beträgt fünf Jahre. Eine Verkürzung der Frist erfolgt nur in begründeten Einzelfällen.
- Eine erneute Anerkennung setzt einen neuen Antrag, der möglichst vor Ablauf der Frist gestellt wird, voraus.

## Modul

## Sachverhalt

### weiterführende Informationen

### Hinweise

Mit der Anerkennung sind Sie gemäß § 1 Abs. 3 SächsPsychPbGAG dazu verpflichtet, das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung als zuständige Stelle zu unterrichten, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegt.

Sie haben gemäß § 3 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 PsychPbG weiterhin in eigener Verantwortung sicherzustellen,

- dass Sie über die notwendigen persönlichen Qualifikationen verfügen. Dazu gehören insbesondere Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit sowie organisatorische Kompetenz,
- dass sie Kenntnis vom Hilfeangebot vor Ort für Verletzte haben und
- sich regelmäßig fortbilden.

### Rechtsbehelf

Klage vor dem Verwaltungsgericht (Näheres zum Ablauf im Bescheid)

### Kurztext

### Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

### Formulare

### Ursprungsportal